

# RS Vwgh 1997/2/24 96/17/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1997

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37049 Ankündigungsabgabe Wien

## Norm

AnkündigungsabgabeG Wr 1983 §6 Abs3;

AnkündigungsabgabeV Wr 1985 §6 Abs3;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Rechtssatz

§ 6 Abs 3 Wr AnkündigungsabgabeG bzw § 6 Abs 3 Wr AnkündigungabgabeV 1985 schließen die Anwendung des § 7 Wr LAO nicht aus. Der Umstand, daß neben dem Rechtsträger des Rundfunkunternehmens die Ankündigenden für die Abgabe zur ungeteilten Hand haften, schließt die Geschäftsführerhaftung für die Abgabenverbindlichkeiten des Rechtsträgers des Rundfunkunternehmens (auch für die Abgabe, für die weitere Haftende vorhanden sind) nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170066.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)